

**Zeitschrift:** Schweizerisches Freundschafts-Banner  
**Herausgeber:** Schweizerische Liga für Menschenrechte  
**Band:** 2 (1934)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Sorgen!  
**Autor:** Fehr, Hans  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-566881>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Schweizerisches**

Durch Licht  
zur Freiheit!



Durch Kampf  
zum Sieg!

**Freundschafts-Banner**

Zentral-Organ der homoerot. Bewegung der Schweiz

Obligat. für die Mitglieder des „S. Fr.-V.“

Redaktion und Verlag: A. VOOCK, Postfach 121, Helvetiapost, Zürich 4

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats. — Telephon 39.868 — Postcheck-Konto VIII 21.933  
Neuer Abonnementspreis (vorauszahlbar):  $\frac{1}{4}$  jährlich Fr. 2.40,  $\frac{1}{2}$  jährlich Fr. 4.50, zuzüglich Porto

**Sorgen!**

Ich steh' in blauer Mondesnacht  
Am See im Silberschein  
Und werfe in die gold'ne Flut  
Die Sorgen all' hinein.  
Da hebt sich aus den Wellen  
Eine Jungfrau licht empor.  
Im weißen Schleierkleide  
Bringt sachte sie hervor:  
„Warum, mein Junge, wirst du  
Die Sorgen fort von Dir?  
Wie schön ist's doch zu mühen  
Für Menschen, die man liebt.  
Wenn von gegebener Freude  
Zurück ins Herz sich stiehlt  
Und auf verklärten Zügen  
Das Glück sich wiederspielt!“  
Da nahm ich meine Sorgen,  
Ich trug sie ja so leicht,  
Weil mir das Glück im Herzen  
Nie von der Seele weicht!

Hans Fehr.

gehen dürfe, rettete im Großen und Ganzen den Entwurf und den darin vertretenen Sinn.

In der Botschaft zum Entwurf finden wir schon die Worte, die für die Sache selbst von entscheidender Bedeutung wurden:

„Die Aerzte, insbesondere die Irrenärzte, erklären, daß eine solche Neigung wirklich vorkomme und mehr ein Fehler der Natur als des Charakters sei; der Gesetzgeber tue daher gut, Verborgenem nicht weiter nachzuspüren, sofern nicht ein Dritter darunter zu leiden habe, aber die Abirrung dürfe nicht zum Gegenstand eines häßlichen Erwerbs gemacht werden, weil die homosexuelle Prostitution noch gefährlicher sei, als diejenige unter den beiden Geschlechtern.“ Der Entwurf lehnt damit, und auch für andere Gebiete eine weitgehende Einmischung in das Geschlechtsleben, ab. Die interessierenden Paragraphen lauten nun:

Art. 169:

1. Die unmündige Person, die mit einer unmündigen Person des gleichen Geschlechtes, im Alter von weniger als 18 Jahren, eine unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

2. Wer durch den Mißbrauch der Notlage, oder der, durch ein Amts- oder Dienstverhältnis oder auf ähnliche Weise begründeten Abhängigkeit einer Person gleichen Geschlechtes von ihr die Duldung oder die Vornahme unzüchtiger Handlungen erlangt.

3. Wer gewerbsmäßig mit Personen des gleichen Geschlechtes unzüchtige Handlungen verübt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Wenn auch die freiwillige Handlung unter Erwachsenen frei ist, so gilt doch bei öffentlicher Begehung auch für sie der Paragraph 178: Wer öffentlich eine unzüchtige Handlung begeht, wird mit Gefängnis oder Buße bestraft. — Mißbrauch von Kindern wird schwerer bestraft; handelt es sich um Schüler-, Pflegekind- oder Verwandtschaftsverhältnis nicht unter Zuchthaus bis 5 Jahre.

Damit erhalten wir Bestimmungen, wie sie auch in den romanischen Ländern gültig sind, in summa summarum ein Strafgesetzbuch, das als eines der modernsten zu gelten hat, und das in der Materie Homosexualität endlich den Standpunkt einnimmt, den August Forel schon lange erwünscht hat: „Wozu die Urninge strafrechtlich verfolgen? Es ist doch für die Gesellschaft ein wahres Glück..., wenn.... sie untereinander sexuell verkehren. Das wahre Verbrechen

5 (von Dr. Zweifel)

Nun galt es in der Aufstellung eines Entwurfes nach Möglichkeit die kantonalen Gegensätze auszugleichen, ohne die rechtliche Auffassung der fortschrittlichen Kantone allzu sehr zu verletzen. Der Vorentwurf von Prof. Stooß aus dem Jahre 1898 wollte noch den Beischlaf zwischen Personen gleichen Geschlechtes schlechthin strafen. Der Antrag auf Straffreiheit (soweit das franz. Recht und das der fortschrittlichen welschen Kantone geht) ging mit neun gegen sieben Kommissionsstimmen durch. Weiter ist noch zu sagen, daß, in der Beratung des Entwurfes von 1918 in den eidg. Räten, die Gegensätze nochmals mit aller Wucht aufeinander prallten, doch die Einsicht, daß man nicht zu weit hinter die fortschrittliche Grundlage zurück-

**Die Homosexualität**

**im Lichte der einzelnen kantonalen Strafgesetze  
und des Entwurfes für das neue eidg.  
Strafgesetzbuch.**